

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

17. Sitzung (10.03.1880)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1880.

### Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Freudenberg und des Präsidenten, Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Obkircher.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimrath Ellstätter, Herr Ministerialrath Glockner; später der Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, Herr Dr. Grimm.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Herrn Freiherrn von Müdt.

Der Vorsitzende gibt zunächst bekannt, daß der Präsident des Hauses, Herr Oberlandesgerichtspräsident Obkircher, in Folge eines Trauerfalles am Erscheinen in heutiger Sitzung verhindert sei und daß auch Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Freudenberg seine Verhinderung wegen einer Reise für heute und die nächsten Tage angezeigt habe,

Beilage Nr. 169 (ungedruckt).

Von der zweiten Kammer ist eine Mittheilung eingekommen, betreffend das Budget des Finanzministeriums für 1880 und 1881 Tit. X.—XIV. der Ausgabe und Tit. VI. der Einnahme,

Beilage Nr. 170.

Beim Sekretariat sind 13 Petitionen, die Höllenthalbahn betreffend, eingelaufen, nämlich von den Gemeinden Breitnau, Bubenbach, Ebringen, Kirchhofen, Kirchgarten, Krozingen, Merzhausen, St. Märgen, St. Peter Sölden, Staig, Unteribenthal,

Beilage Nr. 171—183 (ungedruckt),

welche der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erbittet sich das Wort zu einer persönlichen Bemerkung

Verhandlungen der 1. Kammer 1879/80. Protokollheft.

Prälat Doll: In einer hier erscheinenden Zeitung seien heftige Angriffe gegen ihn enthalten wegen der Rede, die er bei Gelegenheit der Examenvorlage in diesem Hause gehalten habe. Er verzichte darauf, auf eine Widerlegung der erhobenen Vorwürfe sich einzulassen, denn es gebe eben Angriffe, gegen welche der Betroffene sich nicht wehren kann, weil er nicht dieselben Waffen führt. Er habe aber geglaubt, es seiner Stellung in diesem Hause und im Lande schuldig zu sein, daß er sich mit aller Entschiedenheit öffentlich verwahre gegen Vorwürfe, mit welchen ihm fanatische Gefinnungen und falsche Anklagen gegen die katholische Kirche und ihre Diener, Verleumdung und Bestreitung ihres Rechtes und ihres Werthes, überhaupt ungerechte Urtheile oder Aeußerungen gegen Andersgläubige zur Last gelegt werden.

Was die entstellende Wiedergabe seiner Ausführungen bei den Verhandlungen des Examengesetzes im Einzelnen anlange, so begnüge er sich, zu seiner Rechtfertigung sich auf dieses hohe Haus und auf den im Druck erscheinenden stenographischen Bericht zu berufen.

Der erste Vizepräsident Freiherr von Müdt konstatirt Namens des Präsidiums, daß in der gedachten

Rede des Herrn Prälaten Doll weder in Bezug auf Form noch auf Inhalt etwas enthalten war, was irgendwie als Beleidigung der katholischen Kirche hätte aufgefaßt werden können. Es sei das um so sicherer zu konstatiren, weil, wenn die Beschuldigung richtig wäre, jedenfalls von Seiten des Präsidiums oder eines der Mitglieder eine Bemerkung dagegen gemacht worden wäre.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend.

Der Berichterstatter Jaller verliest den Bericht,  
Beilage Nr. 184,

welcher mit dem Antrag auf unveränderte Annahme des Entwurfs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer und auf Berathung in abgekürzter Form endigt.

Der Berichterstatter bemerkt sodann noch: Es gebe in den hinsichtlich der Besteuerung erlassenen Gesetzen und Verordnungen verschiedene Paragraphen, welche einer sehr dehnbaren Auslegung fähig seien, so unter Anderem die Bestimmung in §. 10 Ziff. 4 der Vollz.-Verordnung zum Erwerbsteuergesetz, wonach als Landwirthe im Sinne des Steuergesetzes nicht anzusehen ist, wer die Landwirthschaft nur auf einigen wenigen Grundstücken nicht als eigentlicher Nahrungszweig betreibt. Hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmung herrsche unter den Steuerkommissären keine Uebereinstimmung; es schade aber das allgemeine Rechtsgefühl, wenn eine Bestimmung in einem Bezirke so, im andern anders ausgelegt wird. Redner bittet um Abhilfe.

Der Vorsitzende erklärt die allgemeine Diskussion für eröffnet.

Ministerialrath Glockner gibt als richtig zu, daß die Besteuerung derjenigen Landwirthe, welche zugleich noch einen andern erwerbsteuerepflichtigen Verdienst haben, mitunter zu einer etwas hohen Belastung dieser Landwirthe führt, dann nämlich, wenn die vom Berichterstatter angeführte Ausnahmebestimmung nicht mehr zutrifft. Diesen Landwirthen müsse denn nach Art. 10 des Erwerbsteuergesetzes neben ihrem sonstigen Einkommen als persönlicher Verdienst aus der Landwirthschaft mindestens der Betrag von 500 Mark angelegt werden. Da nun die sämtlichen Einkommenstheile zusammengefaßt werden müßten und da nach Art. 9 desselben Gesetzes die Steueranschlüge des persönlichen Verdienstes, sowie des Ertrags aus sonstiger Arbeit in progressiver Skala sich bewegen, so könne es geschehen,

daß im einzelnen Falle durch das Hinzukommen des Betrags von 500 Mark eine ziemlich hohe Besteuerung sich ergibt.

Fälle unrichtiger Auslegung des gedachten §. 10 seien allerdings schon vorgekommen; allein es werde das mit dem besten Willen nicht zu vermeiden sein. Es sei allerdings Aufgabe der Steuerbehörde und in letzter Reihe des Finanzministeriums, für einen gleichheitlichen Vollzug zu sorgen; aber es sei fast unmöglich, überall ganz präzise Grenzen zu ziehen.

Damit schließt die Generaldiskussion. Die einzelnen Artikel werden ohne Diskussion und hierauf der ganze Entwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann erstattet Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann Namens der Petitionskommission Bericht über die Petition der Handelskammer in Mannheim, die Art der Zustellung der Erwerbsteuerzettel an die Steuerpflichtigen betreffend.

Der Bericht, welcher verlesen wird,

Beilage Nr. 185 (ungedruckt),

schließt mit dem Antrage auf Ueberweisung der Petition an Großherzogliche Regierung zur Kenntnißnahme und auf Berathung in abgekürzter Form.

Nachdem die letztere genehmigt, wird die Diskussion eröffnet.

Röhlle ist mit dem Kommissionsantrage einverstanden, wundert sich aber, daß diese Petition von Kaufleuten ausgehe, die sich doch sonst gern als Feinde bürokratischer Vielschreiberei bekennen. Eine Maßregel, wie sie die Petenten wünschten, könnte doch nicht allein für die Stadt Mannheim, sondern müßte für das ganze Land eingeführt werden, was doch sicher eine erhebliche Geschäfts- und Kostenvermehrung zur Folge hätte. Er sehe auch nicht ein, warum das Steuerbetreffniß so geheim gehalten werden solle. Wer hierzu besonderen Grund habe, könne ja den Steuerzettel selbst abholen oder durch eine Vertrauensperson abholen lassen. Mit dem offenen Herumtragen habe es keine große Gefahr; die betreffenden Bediensteten nähmen sich so wenig die Mühe, die Steuerzettel zu studiren, wie die Briefträger die Korrespondenzkarten.

Ministerialrath Glockner: Die Großherzogliche Regierung sei mit dem Kommissionsantrag einverstanden; sie werde den Gegenstand, den sie überhaupt noch nicht als erledigt angesehen habe, nochmals prüfen und zwar werde sie zunächst den vom Herrn Berichterstatter heute angedeuteten Ausweg in Erwägung ziehen. Die

Einrichtung, daß allen Steuerpflichtigen die Steuerzettel verschlossen zugesendet werden, erfordere, abgesehen von den Kosten, eine außerordentliche Mühewaltung und es gedenke die Großherzogliche Regierung nicht, eine solche zu treffen.

Geheimerath Dr. Knies glaubt, daß dem Steuerpflichtigen ein Recht zusteht, zu verlangen, daß ihm der Steuerzettel nicht offen zugestellt werde; ob es nun viele oder nur einige Hundert Steuerpflichtige seien, welche hierauf Gewicht legen, sei gleichgiltig. Man müßte ihnen die Möglichkeit verschaffen, die Sache geheim zu halten. Das vom Berichterstatter vorgeschlagene Auskunftsmittel schein ihm geeignet. Dem Kommissionsantrag stimme er zu.

Die Diskussion wird geschlossen und der Kommissionsantrag angenommen.

Als letzter Gegenstand steht auf der Tagesordnung die Berathung des von Landgerichtspräsident von Hillern erstatteten Kommissionsberichts über die Petition des landwirthschaftlichen Vereins Radolfszell um Erlassung von Strafbestimmungen gegen den Wucher und Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit,

Beilage Nr. 186.

Nach Eröffnung der Diskussion gibt Ministerialpräsident Dr. Grimm Namens der Großherzoglichen Regierung die Erklärung ab, daß dieselbe mit dem von der Kommission gestellten Antrage auf Ueberweisung der Petition an die Großherzogliche Staatsregierung zur Kenntnisaahme einverstanden sei.

Freiherr von Göler ist gleichfalls mit dem Antrage einverstanden, wenn er auch gegen die Art, wie derselbe im Bericht motivirt sei, mancherlei Bedenken habe. Er halte es aber nicht für zweckmäßig, im jetzigen Zeitpunkte, wo ein bezüglicher Gesetzesentwurf dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorliegt, auf das Materielle der Sache sich einzulassen.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, wird zur Abstimmung geschritten, welche mit Annahme des Kommissionsantrags endigt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Sekretär:

Ed. Kölle.